

MAX BURDA

Die Zweckbindung im Urhebervertragsrecht

*Geistiges Eigentum und
Wettbewerbsrecht*

155

Mohr Siebeck

Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht

herausgegeben von

Peter Heermann, Diethelm Klippel,
Ansgar Ohly und Olaf Sosnitza

155



Max Burda

Die Zweckbindung im Urhebervertragsrecht

§ 31 Abs. 5 UrhG im Wandel der Zeit

Mohr Siebeck

Max Burda, geboren 1989; Studium der Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin und der Université Paris II Panthéon-Assas; 2019 Promotion; seit 2018 juristischer Vorbereitungsdienst in Berlin.

ISBN 978-3-16-159279-9 / eISBN 978-3-16-159280-5

DOI 10.1628/978-3-16-159280-5

ISSN 1860-7306 / eISSN 2569-3956 (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Meiner Familie

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Sommersemester 2019 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung konnten bis Oktober 2018 berücksichtigt werden.

Mein herzlicher Dank gilt meinem akademischen Ausbilder und Betreuer Herrn Prof. em. Dr. Artur-Axel Wandtke, der mir mit seiner zugewandten und offenen Art stets einen Raum für Diskussionen geboten und die Erstellung der Dissertation vielfältig gefördert hat. Mein weiterer Dank gilt Frau Prof. Dr. Eva Inés Oberfell für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Darüber hinaus bedanke ich mich für die erhaltenen Promotionsstipendien des Förderungsfonds Wissenschaft der VG Wort GmbH und der Friedrich-Ebert-Stiftung e. V., die mir ein konzentriertes Arbeiten an der Dissertation ermöglicht haben. Mit Blick auf die Realisierung dieser Publikation sei Herrn Prof. Dr. Haimo Schack und der Studienstiftung *ius vivum* sowie der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung für die großzügige Gewährung eines Druckkostenzuschusses gedankt.

Daneben bin ich sehr dankbar für die wertvollen Hinweise und die Unterstützung, die ich während meiner Promotionszeit aus meinem familiären, privaten wie auch beruflichen Umfeld erfahren habe. Hervorheben und besonders bedanken möchte ich mich bei Simon Welzel, der den Erstellungsprozess kritisch begleitet und als konstruktiver Diskussionspartner maßgeblich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen hat. Meinen Eltern danke ich von Herzen für die vorbehaltlose Unterstützung meines Studiums und den Zuspruch, den ich nicht nur im Hinblick auf dieses Vorhaben von ihnen erfahren habe. Meinem Bruder danke ich für seine wissenschaftliche Vorbildwirkung. Zuletzt möchte ich Sarah danken, ihr gebührt zugleich der größte Dank. Von Beginn an hat sie mich auf eine liebevolle Art spüren lassen, dass sie an mich und mein Vorhaben glaubt. Ihr Glaube hat mich motiviert und auch zähe Schreibphasen überstehen lassen. Die Vorfreude auf die Geburt unserer Tochter tat ihr Übriges. Meiner Familie ist diese Arbeit gewidmet.

Berlin, Januar 2020

Max Burda

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Einleitung	1
<i>A. Gegenstand der Untersuchung</i>	1
<i>B. Gang der Untersuchung</i>	6
1. Kapitel: Die Zweckbindungsregel	9
<i>A. Entstehungsgeschichte</i>	9
I. Inhalt nach Goldbaum	9
II. Legitimation	14
1. Urheberschutz	14
a) Sozioökonomische Lage der Urheber	14
b) Mediale Diversifikation	17
2. Besondere Natur des Urheberrechts	19
III. Zusammenfassung	20
<i>B. Rezeption und Typologie</i>	21
I. Vertragsauslegung	21
1. Begriff	22
2. Die Bedeutung des Vertragszwecks	24
3. Auslegungsregeln	25
4. Abgrenzung zu anderen Instrumenten der juristischen Methodenlehre	27
a) Vertragsergänzung	27
b) Vertragskorrektur	28
II. Analyse der Rechtsprechung	30
1. Reichsgericht	30
2. Bundesgerichtshof	34
III. Typisierung als materiale Auslegungsregel	38
<i>C. Zusammenfassung</i>	40

2. Kapitel: § 31 Abs. 5 UrhG	43
<i>A. Terminologie</i>	43
<i>B. Gesetzgebungsgeschichte</i>	46
I. Das Urheberrechtsgesetz von 1965	46
II. Die Reform 2002	50
<i>C. Dogmatische Einordnung</i>	52
I. § 31 Abs. 5 S. 1 UrhG als gesetzliche Auslegungsregel	53
1. Multifunktionalität des § 31 Abs. 5 UrhG	53
2. Rechtsprechung des BGH	55
a) Identität zwischen Zweckbindungsregel und § 31 Abs. 5 UrhG	55
b) Zwischen Auslegungsregel und Inhaltsnorm	57
aa) § 31 Abs. 5 UrhG als subsidiäre Auslegungsregel	57
bb) § 31 Abs. 5 UrhG als gestaltende Inhaltsnorm	60
c) Zusammenfassung	65
II. § 31 Abs. 5 S. 1 UrhG als zwingende Inhaltsnorm	67
1. Begriff der Inhaltsnorm	67
2. § 31 Abs. 5 S. 1 UrhG als Inhaltsnorm	68
a) Grammatik	68
aa) Negatives Tatbestandsmerkmal als Ausdruck der besonderen Normstruktur	68
bb) Gesetzliche Festlegung des Umfangs der Rechtseinräumung	71
b) Historie	72
c) Systematik	73
d) Telos	74
aa) Keine bloße Kodifizierung der Rechtslage	74
bb) Anfechtungsfestigkeit	75
e) Zusammenfassung	77
3. § 31 Abs. 5 S. 1 UrhG als zwingende Inhaltsnorm	77
a) Zwingendes und dispositives Recht	77
b) Normauslegung	79
III. § 31 Abs. 5 S. 2 UrhG als partieller Rechtsgrundverweis	81
IV. Zusammenfassung	83
<i>D. Normanalyse</i>	85
I. Tatbestand	85
1. Anwendungsbereich	85
a) Persönlicher Anwendungsbereich	85
aa) Urheber und Leistungsschutzberechtigte	85

bb) Derivativ Berechtigte	88
b) Sachlicher Anwendungsbereich	91
aa) Dingliche und schuldrechtliche Ebene	91
bb) Wahrnehmungsverträge	93
cc) Sonstige Rechtsgeschäfte	95
(1) Schuldrechtliche Nutzungsgestattungen	95
(2) Schlichte Einwilligung	96
(3) Urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse	97
(4) Gesetzliche Vergütungsansprüche	99
c) Zusammenfassung	100
2. Fehlende Spezifizierung der Nutzungsrechtseinräumung	101
a) Die Nutzungsrechtseinräumung	101
aa) Grundlagen	101
bb) Die Nutzungsart als Bezugspunkt	102
cc) Sonstige Beschränkungen	105
b) Fehlende Spezifizierung	106
aa) Pauschale Vereinbarung	106
bb) Stillschweigende und fehlende Vereinbarung	109
II. Rechtsfolge	110
1. Der Vertragszweck als unbestimmter Rechtsbegriff	111
2. Die Bestimmung des Vertragszwecks	112
a) Allgemeines	112
b) Einfluss der §§ 32, 32a UrhG	114
c) Relevante Indizien	116
aa) Inhalt des Vertrags	116
(1) Vertragszweckdeklaration	116
(2) Konkrete Fassung der Rechteabrede	117
bb) Werkart	118
cc) Vergütung	119
(1) Vergütungsstruktur	119
(2) Vergütungshöhe	120
dd) Branchenübung	122
(1) Bedeutung	122
(2) Typisierung durch kollektivvertragliche Instrumente	123
ee) Geschäftsbereich des Nutzungsrechtserwerbers	126
3. Zusammenfassung	127
III. Das Verhältnis zu anderen Vorschriften im UrhG	128
1. § 43 UrhG	128
2. Sonstige urhebervertragsrechtliche Bestimmungen	131
IV. Zusammenfassung	133

3. Kapitel: Wandel der Normsituation	135
<i>A. Tatsächlich</i>	136
I. Marktpraxis	136
II. Marktentwicklungen	137
1. Konzentration und Konvergenz	138
2. Veränderung der Marktstruktur	141
<i>B. Rechtlich</i>	142
I. Streichung des § 31 Abs. 4 UrhG a. F.	143
1. § 31 Abs. 4 UrhG a. F. als Verbotsnorm	143
a) Inhalt und Bedeutung	143
b) Antizipation durch Zweckbindungsregel	145
c) Kritik an § 31 Abs. 4 UrhG a. F.	146
2. Neues Regelungssystem in §§ 31a, 32c und 137I UrhG	148
a) Neuverträge	149
b) Altverträge	150
II. Die Sicherung der angemessenen Vergütung nach §§ 32, 32a, 36 UrhG	152
1. Entstehung	152
2. Inhalt	154
a) Angemessene Vergütung, § 32 UrhG	154
b) Gemeinsame Vergütungsregeln, § 36 UrhG	156
c) Weitere Beteiligung, § 32a UrhG	159
3. Defizite des Vergütungskonzepts	160
a) Gefahr des Blacklistings	160
b) Beweis- und Kostenlast	162
c) Probleme der gerichtlichen Preisbestimmung	163
<i>C. Zusammenfassung</i>	164
4. Kapitel: Gegenwärtige Problemfelder des § 31 Abs. 5 UrhG	167
<i>A. § 31 Abs. 5 UrhG und AGB</i>	167
I. Urhebervertragsrecht und AGB	167
1. Allgemeines	167
2. Der Buy-out-Vertrag	168
a) Begriff	169
b) Rechtliche Einordnung	170
II. AGB-Kontrolle von Nutzungsverträgen	172
1. Allgemeines	173

a) Bedürfnis einer AGB-Kontrolle	173
b) Möglichkeiten der gerichtlichen Kontrolle	174
2. Anwendbarkeit der §§ 305 ff. BGB	175
a) Anwendbare Vorschriften	175
b) Kein Vorrang der §§ 32, 32a UrhG	177
c) Unmittelbare Anwendung des § 31 Abs. 5 UrhG	179
3. Inhaltskontrolle nach § 307 BGB	180
a) Abstrakt-genereller Prüfungsmaßstab	181
aa) Inhalt und Bedeutung	181
bb) Vereinbarkeit mit § 31 Abs. 5 UrhG	181
b) Kontrollfreiheit nach § 307 Abs. 3 S. 1 BGB	183
aa) Inhalt und Bedeutung des § 307 Abs. 3 S. 1 BGB	183
bb) Keine Kontrollfreiheit der Nutzungsrechtseinräumung	185
(1) Nutzungsrechtseinräumung als Hauptleistung	186
(2) Nutzungsrechtseinräumung als Nebenleistung	190
cc) Kontrollfreiheit der Vergütungsabrede	191
c) Unangemessene Benachteiligung nach § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB	193
aa) Begriff des gesetzlichen Leitbilds	193
bb) § 31 Abs. 5 UrhG als gesetzliches Leitbild	194
(1) Ablehnende Haltung des BGH	194
(2) Bejahende Haltung der sonstigen Rechtsprechung und überwiegenden Literatur	195
(3) Stellungnahme	197
(a) Bewertung der BGH-Rechtsprechung	197
(b) Einfluss der Normtypologie	198
(c) Zweckbindungsgedanke als wesentlicher Grundgedanke	199
(d) Kompletierung des Schutzregimes	204
(4) Unvereinbarkeit der Abweichung	206
(a) Interessenabwägung	207
(b) Kompensationsgedanke	209
cc) § 11 S. 2 UrhG als gesetzliches Leitbild	211
d) Transparenzgebot nach § 307 Abs. 1 S. 2 BGB	214
III. Zusammenfassung	216
<i>B. § 31 Abs. 5 UrhG und unbekannte Nutzungsarten</i>	<i>218</i>
I. Einfluss der Abschaffung des § 31 Abs. 4 UrhG a. F.	219
II. Modifizierte Anwendung des § 31 Abs. 5 UrhG	220
1. Anwendbarkeit	220
2. Spezifizierbarkeit	222
a) § 31 Abs. 5 S. 1 UrhG	222
b) § 31 Abs. 5 S. 2 UrhG	224
3. Modifikation der Rechtsfolge	225
III. Zusammenfassung	228

<i>C. § 31 Abs. 5 UrhG und internationales Privatrecht</i>	229
I. Allgemeines	229
1. Ermittlung des Vertragsstatuts	230
2. Reichweite des Vertragsstatuts	231
a) Spaltungstheorie	231
b) Einheitstheorie	232
c) Stellungnahme	234
II. § 31 Abs. 5 UrhG als Eingriffsnorm	236
1. Begriff	237
2. Diskussion in Literatur und Rechtsprechung	238
a) Divergierende Ansichten in der Literatur	238
b) BGH-Entscheidung Hi Hotel II	240
3. Stellungnahme	241
4. Konsequenzen der Einordnung	244
III. Zusammenfassung	246
5. Kapitel: Reformdiskussion	247
<i>A. Legitimität des § 31 Abs. 5 UrhG</i>	247
I. Zweifel an rechtspolitischer Legitimationsbasis	247
II. Zweispurigkeit des Urheberschutzes	249
1. Das Prinzip der Rechtesouveränität	250
2. Mittelbare Vergütungssicherung	256
3. Kollektivrechtliche Durchsetzung	260
<i>B. Reformierung des § 31 Abs. 5 UrhG</i>	260
I. Reformbedarf	260
II. Einzelne Reformvorschläge	262
1. Kölner Entwurf	262
2. Berliner Entwurf	265
III. Eigener Reformvorschlag	267
1. Individualvertraglich	267
2. Formularvertraglich	268
a) § 31 Abs. 6 S. 1 UrhG-E	269
b) § 31 Abs. 6 S. 2 UrhG-E	271
<i>C. Zusammenfassung</i>	275

6. Kapitel: Europäischer Ausblick	277
<i>A. Acquis communautaire des europäischen Urheberrechts</i>	277
<i>B. Notwendigkeit eines europäischen Urhebervertragsrechts</i>	280
I. Kompetenz der Europäischen Union	280
1. Grundlage	280
2. Rechtslagendisparität	281
3. Binnenmarktrelevanz	284
II. Richtlinienvorschlag	286
1. Inhalt	287
2. Diskussionen	288
3. Stellungnahme	289
<i>C. Ein europäischer Zweckbindungsgedanke</i>	292
I. Normative Ansätze in einzelnen Mitgliedstaaten	292
1. Österreich	292
2. Niederlande	294
3. Ungarn	296
4. Spanien	297
5. Frankreich	298
6. Schweden	301
7. Großbritannien und Irland	302
II. Bewertung	305
III. Ausblick	306
<i>D. Zusammenfassung</i>	309
7. Kapitel: Schlussbetrachtung	311
Literaturverzeichnis	317
Sachregister	335

Einleitung

A. Gegenstand der Untersuchung

Das Urhebervertragsrecht ist dieser Tage eine Quelle steter Veränderungen. Zunächst schuf der Gesetzgeber im Jahr 2002 das Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern,¹ womit eine tiefgreifende Umgestaltung des urhebervertragsrechtlichen Schutzregimes verbunden war.² Vor allem in das Vergütungskonzept der §§ 32, 32a, 36 UrhG setzte der Gesetzgeber große Hoffnungen. Nur fünf Jahre später sah sich der Gesetzgeber zur erneuten Novellierung berufen. Mit dem Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft wurde unter anderem die Nutzungsrechtseinräumung liberalisiert.³ Das Verbot aus § 31 Abs. 4 UrhG a. F. wurde aufgehoben. Die Disposition des Urhebers über unbekanntes Nutzungsarten wurde – flankiert von einem gesonderten Vergütungsanspruch – für zulässig erklärt. Die jüngste Reform im Jahr 2017 diente vor allem der Korrektur vorangegangener Reforminhalte, ohne dass damit eine grundlegende Novellierung verbunden war.⁴ Das allen Reformen übergeordnete Primärziel lautete: Urheberrechtsschutz durch schuldrechtliche Vergütungssicherung.

Dieser legislative Ansatz ist Ausdruck eines unterentwickelten Bewusstseins hinsichtlich der Nutzungsrechtseinräumung.⁵ Dabei ist sie gerade das entscheidende Vehikel des Urhebers, um die materiellen und ideellen Bedürfnisse zu realisieren. Die Einräumung von Nutzungsrechten dient nicht nur der Entfaltung des ökonomischen Potentials eines urheberrechtlichen Werks, sondern ist auch

¹ Soweit nicht anders gekennzeichnet, wird im Folgenden auf den freien Urheber Bezug genommen. Die Ausführungen erstrecken sich jedoch auch auf den freien ausübenden Künstler, da ihm ein vergleichbares Schutzbedürfnis attestiert werden kann und auf ihn größtenteils die gleichen Vorschriften anwendbar sind.

² BGBl. I 2002, 1155.

³ BGBl. I 2007, 2513.

⁴ BGBl. I 2016, 3037.

⁵ Vgl. *Tollmitt*, in: FS Bornkamm, S. 991, 1005, wonach sich das Urhebervertragsrecht in ein Recht der Preisregulierung entwickelt habe. Wenngleich die jüngste Etablierung des § 40a UrhG, wonach der Urheber unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt ist, das Werk nach Ablauf von zehn Jahren anderweitig zu verwerten, ein erstes Gegensteuern erkennen lässt.

eng mit den ideellen Interessen des Urhebers verknüpft.⁶ Die gegenwärtige Verwertungspraxis ist geprägt von allumfassenden Rechkatalogen, die kaum noch infrage gestellt werden.⁷ Obwohl eine Verwertung nur in einem bestimmten Verwertungsbereich vorgesehen ist, sichern sich die Verwerter oftmals umfassendere Nutzungsrechte.⁸ Häufig geht mit dem Abschluss des Nutzungsvertrags ein nahezu vollständiger Kontrollverlust des Urhebers über sein Werk einher, nicht selten für die gesamte Dauer der gesetzlichen Schutzfrist und ohne dass eine Nutzung tatsächlich erfolgt. Diese vertragliche Realität ist das Resultat einseitiger Vertragsgestaltungsmacht und einer verbreiteten strukturellen Vertragsdisparität zwischen Urheber und Verwerter.⁹ Ein effektiver Schutz des Urhebers auf der Rechteebene wird bislang vergebens gesucht.

„Jegliche Hilfe dagegen, dass der ach so schützenswerte Urheber sämtliche Rechte durch eine einzige Unterschrift an einen Verwerter übertragen kann und sehr häufig übertragen muss, wird ihm jedoch verwehrt. Gerade in diesem logischen Bruch, in dieser Unwucht im konzeptionellen Ansatz des Urheberrechts liegt jedoch eines der fundamentalen Defizite des geltenden Systems.“¹⁰

Auf den ersten Blick erscheint der Fokus auf die Vergütungsebene nachvollziehbar, da so eine unmittelbare monetäre Besserstellung des Urhebers erreicht werden kann. Die tatsächliche Bilanz ist jedoch ernüchternd.¹¹ Selbst von höchster Stelle wird betont, dass die Reform „bislang noch nicht zu befriedigenden Ergebnissen geführt“ habe und die angemessene Vergütung „für zu viele Kreative nur

⁶ Siehe *Wandtke*, in: Riesenhuber/Klöhn, Urhebervertragsrecht im Lichte der Verhaltensökonomik, S. 153, 160; vgl. zum persönlichkeitsrechtlichen Einschlag der Nutzungsrechte *Ulmer*, 3. Auflage, 1980, S. 114 ff.

⁷ Dies gilt spätestens seit den beiden Entscheidungen des BGH GRUR 2014, 556, 556 f. – *Rechteeinräumung Synchronsprecher* und GRUR 2012, 1031 – *Honorarbedingungen Freie Journalisten*, in denen eine Inhaltskontrolle von Rechklauseln wiederholt abgelehnt wurde.

⁸ Siehe nur *Peifer*, in: Peifer, Urhebervertragsrecht in der Reform, S. 5, 24; ebenso *Schulze*, in: FS Bornkamm, S. 949, 951 f.

⁹ Zur Annahme einer strukturellen Vertragsdisparität im Urhebervertragsrecht zuletzt Gesetzentwurf der Bundesregierung v. 01.06.2016, BT-Drs. 18/8625, S. 12 f.; siehe ferner *Neubauer*, ZUM 2013, 716, 717; *Wandtke*, ZUM 2014, 585, 585 f.; vgl. auch BVerfGE 134, 204 Rz. 76 f. – Übersetzerhonorare, das die typisierende Annahme eines strukturellen Ungleichgewichts zwischen Urheber und Verwerter durch den Gesetzgeber billigte; vgl. dazu Gesetzentwurf v. 26.06.2001, BT-Drs. 14/6433, S. 9 f.

¹⁰ *Kreutzer*, K&R 2016, Heft 09, Beilage, S. 48 f.

¹¹ Siehe nur *Obergfell*, in: Obergfell, Zehn Jahre reformiertes Urhebervertragsrecht, S. 7, 22, wonach gegen „eine Ausbeutung der Urheber durch Buy-Out-Verträge [...] noch immer keine Handhabe gefunden worden“ sei; ebenso *Hoeren*, ZGE II/2013, S. 147, 175, wonach „die Frage nach einem adäquaten vertragsrechtlichen Schutz der Kreativen [...] in jedem Fall in den nächsten Jahren geklärt werden“ müsse; ähnlich *Wandtke*, MMR 2017, 367, 370.

auf dem Papier“ stehe.¹² Vor allem die tatsächlichen Normwirkungen schüren Zweifel an der Effektivität eines isolierten Schutzansatzes, wonach unangemessene Vertragsgestaltungen ausschließlich auf der Vergütungsseite begegnet wird. Symptomatisch wurden knapp 15 Jahre nach der Reform von 2002 die nahezu identischen Gesetzgebungsziele im Rahmen der jüngsten Novellierung proklamiert. Weder ist es im Urhebervertragsrecht zu einem nennenswerten Ausgleich der Vertragsdisparität gekommen, noch ist das Vergütungskonzept allseits akzeptiert.¹³ Gleichzeitig ist sich der Gesetzgeber der bestehenden Defizite im Bereich der Nutzungsrechtseinräumung durchaus bewusst. So sei besonders problematisch, dass „die Kreativen einer zeitlich unbegrenzten Übertragung von Nutzungsrechten für alle bekannten und unbekanntenen Nutzungsarten [...] gegen eine Einmalzahlung zustimmen müssen, wenn sie kreative Leistungen verwerten lassen wollen.“¹⁴

Obschon die rechtliche Diskussion primär um die Bestimmung der angemessenen Vergütung kreist, strebt die vorliegende Untersuchung eine Bewusstseins-schärfung hinsichtlich der Nutzungsrechtseinräumung des Urhebers an. Wird unter dieser Prämisse die bestehende Gesetzeslage betrachtet,¹⁵ tritt § 31 Abs. 5 UrhG besonders hervor. Mit dieser Norm existiert ein tradiertes Schutzinstrument, das auf der Primärebene unmittelbar an die Rechtseinräumung des Urhebers anknüpft. Theoretische Grundlage des § 31 Abs. 5 UrhG ist der Zweckbindungsgedanke. Dieser Gedanke, dass jede Nutzungsrechtseinräumung an einen bestimmten, von den Parteien zugrunde gelegten Vertragszweck gebunden ist, prägt das Urhebervertragsrecht seit der Weimarer Republik. Er ist Ausdruck der gebotenen Sensibilität im Umgang mit den Nutzungsrechten des Urhebers. Damals war es *Wenzel Goldbaum*, der den Zweckbindungsgedanken erstmals formulierte. Auf dieser Grundlage schuf er die Zweckbindungsregel, wonach sich der Umfang der Rechtseinräumung im Zweifel nach dem Vertragszweck richtet.¹⁶ Als gewohnheitsrechtliches Instrument schützte sie den Urheber vor der einseitigen Auslegung von Nutzungsverträgen. Nach der Schaffung des Urheberrechtsgesetzes im Jahre 1965 rückte § 31 Abs. 5 UrhG in den Fokus, der seitdem

¹² So *Maas*, ZUM 2016, 207, 209.

¹³ Vgl. BT-Drs. 18/8625, S. 12.

¹⁴ BT-Drs. 18/8625, S. 17; ähnlich schon BT-Drs. 14/6433, S. 10, wonach „sich vielfach eine Vertragspraxis herausgebildet [hat], nach der sich die Verwerterseite umfangreiche, über die Primärverwertung hinausgehende Rechte pauschal übertragen lässt, deren Nutzung nicht mehr zu ihrem angestammten Geschäftsbereich gerechnet werden kann.“

¹⁵ Vgl. *Wandtke*, in: Oberfell, Zehn Jahre reformiertes Urhebervertragsrecht, S. 101, 107, wonach bestehende Rechtsinstitute im Urhebervertragsrecht überprüft werden müssen, um Kreative vertragsrechtlich zu stärken.

¹⁶ Goldbaum, GRUR 1923, 182, 182 f.; im Folgenden wird die von ihm geschaffene Auslegungsregel als Zweckbindungsregel bezeichnet; ausführlich zur Terminologie, siehe S. 43 ff.

den Zweckbindungsgedanken im Urhebervertragsrecht maßgeblich verkörpert. Unter anderem kann die Norm zu einem Rechterückbehalt beim Urheber führen, sodass eine gesonderte Rechtevergabe ermöglicht und auf diesem Weg der Beteiligungsgroundsatz realisiert wird.¹⁷

Nicht zuletzt aufgrund dieser historischen Dimension des § 31 Abs. 5 UrhG ist es besonders reizvoll, die Bedeutung dieses Schutzinstruments im gegenwärtigen und zukünftigen Urhebervertragsrecht zu untersuchen. Trotz einer verbreiteten Bezugnahme auf die Norm in der wissenschaftlichen Diskussion ist eine tiefergehende rechtliche Auseinandersetzung mit § 31 Abs. 5 UrhG bislang nur selten erfolgt.¹⁸ Zudem resultiert eine besondere Untersuchungsrelevanz aus der insbesondere in den letzten Jahren ergangenen, umfangreichen und „zersplitterten“ Judikatur, die nach einer detaillierten dogmatischen Analyse der Norm verlangt. Eindringlich zeigt sich die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Aufarbeitung in der nebulösen Formulierung des BGH, wonach die „Zweckübertragungslehre“ bei pauschaler Nutzungsrechtseinräumung, wie ihre gesetzliche Ausprägung in § 31 Abs. 5 UrhG deutlich mache, eine „Bedeutung [habe], die über die genannte Auslegungsregel“ hinausgehe.¹⁹ Es drängt sich nicht nur eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Norm und ihrer Typologie, sondern auch mit dem Verhältnis des Gesetzes- zum Gewohnheitsrecht auf. Ein erstes wesentliches Ziel dieser Untersuchung besteht daher darin, im Hinblick auf § 31 Abs. 5 UrhG eine kohärente und nachvollziehbare Dogmatik für die rechtliche Behandlung der Nutzungsrechtseinräumung zu schaffen.

Neben diesem historischen und dogmatischen Schwerpunkt wird maßgeblich auf die eingangs aufgeworfene Frage eingegangen, ob und inwieweit § 31 Abs. 5 UrhG dem Urheber auf der Ebene der Rechtseinräumung als effektives Schutzinstrument dienen kann. Die besondere Relevanz dieser Forschungsfrage ergibt sich aus dem sichtbaren Wandel der Normsituation, da sich die tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten seit 1965 erheblich geändert haben. In rechtlicher Hinsicht ist das Umfeld des § 31 Abs. 5 UrhG durch die beschriebenen Novelierungen nicht wiederzuerkennen. Vor allem dem Anspruch aus § 32 UrhG, der dem Urheber eine angemessene Vergütung sichern soll, kommt eine besondere Bedeutung im gegenwärtigen vertragsrechtlichen Schutzkonzept zu. Doch auch in tatsächlicher Hinsicht sind die Veränderungen mannigfaltig. So hat sich die intendierte Spezifizierungslast des § 31 Abs. 5 UrhG in eine Spezifizierungslust der Verwerter verkehrt. Die „Flucht der Verwerter“ in Allgemeine Geschäfts-

¹⁷ Vgl. nur *Ohly*, in: Schrickler/Loewenheim, § 31 Rn. 52 f.

¹⁸ Insoweit ist vor allem die Dissertation von *Donle* von 1993 zu nennen, die sich isoliert mit § 31 Abs. 5 UrhG a.F. auseinandersetzt; jüngst auch die Dissertation von *Dörfelt*, die jedoch andere thematische Schwerpunkte setzt.

¹⁹ BGHZ 131, 8, 12 – *Pauschale Rechtseinräumung*.

bedingungen (AGB),²⁰ wonach in der Verwertungspraxis kaum noch individuell ausgehandelte Nutzungsverträge abgeschlossen werden, bedingt eine verbreitete Standardisierung und Formalisierung des Nutzungsvertrags. Dadurch wird in der Regel eine unmittelbare Anwendbarkeit des § 31 Abs. 5 UrhG ausgeschlossen. In diesem Kontext lehnt der BGH jeden gestaltenden Einfluss der Norm auf den Umfang der Rechtseinräumung ab.²¹ Dieses unumstößlich scheinende Dogma muss besonders kritisch untersucht werden. Auch haben sich aus strukturellen Veränderungen des Markts für urheberrechtliche Werke neue Anwendungsfelder für § 31 Abs. 5 UrhG entwickelt.²² Im Ergebnis hat dieser – im Detail darzulegende – Wandel verschiedene Problemfelder geschaffen, die einer dezidierten Untersuchung bedürfen, um die gegenwärtige Bedeutung des § 31 Abs. 5 UrhG adäquat zu erfassen.

§ 31 Abs. 5 UrhG erwies sich – trotz aller Dynamik – bislang als urhebervertragsrechtliche Konstante. Doch vermehrt wird seine rechtspolitische Legitimität in Zweifel gezogen.²³ Die Kritiker der Vorschrift halten das Ziel eines Rechte-rückbehalts vor dem Hintergrund des § 32 UrhG für anachronistisch.²⁴ Zum Teil wird befürwortet, die Norm auf ihren Transparenzeffekt zu reduzieren,²⁵ während andere Stimmen sogar für eine Streichung des § 31 Abs. 5 UrhG plädieren.²⁶ In der Tat kommt der Frage nach der Legitimität des § 31 Abs. 5 UrhG, der durch die Anknüpfung an die Rechteebene einem anderen Schutzkonzept als die §§ 32, 32a, 36 UrhG folgt, herausragende Bedeutung zu. Die Untersuchung wird zeigen, dass es auf der dinglichen Primärebene eines zwingenden Korrektivs bedarf und eine ausschließliche Verlagerung des Urheberschutzes auf die schuldrechtliche Vergütungsebene zu unbefriedigenden Ergebnissen führt. Auf der Grundlage der ermittelten Ergebnisse ist – *de lege ferenda* – eine mögliche Anpassung der Norm zu diskutieren. Die Aktualität dieses Anpassungsvorhabens dokumentieren die verschiedenen Reformvorschläge, die im Zuge der jüngsten Novellierung im Hinblick auf § 31 Abs. 5 UrhG diskutiert wurden.²⁷ Einer kritischen Besprechung der Reformvorschläge folgt ein eigener Regelungsvorschlag, der

²⁰ Treffend *Berberich*, ZUM 2006, 205, 206.

²¹ Es verbleibt allenfalls die Möglichkeit einer Kontrolle nach § 307 I 2 BGB, vgl. nur BGH GRUR 2012, 1031 – *Honorarbedingungen Freie Journalisten*.

²² So beispielsweise bei „IP-Klauseln“ im Online-Bereich, wenngleich diese Entwicklung nicht ausgeblendet wird, liegt der Fokus der vorliegenden Untersuchung auf „klassischen“ Verwertungsverträgen, in denen die Nutzungsrechtseinräumung die Hauptleistung des Vertrags ist.

²³ Siehe nur *Nordemann*, in: Fromm/Nordemann, § 31 Rn. 109.

²⁴ In diesem Sinne *Dorner*, MMR 2011, 780, 784.

²⁵ *Schierenberg*, AfP 2003, 391, 394.

²⁶ So *Dörfelt*, S. 430.

²⁷ Vor allem von wissenschaftlicher Seite, siehe nur den *Kölner* und *Berliner Entwurf*, abrufbar unter: <http://www.koelner-forum-medienrecht.de/sites/all/files/kfm/veranstaltungen/down>

den aufgezeigten Defiziten entgegenwirkt und sich in die sonstige urhebervertragsrechtliche Schutzkonzeption einfügt. Ferner ist nicht nur der nationale, sondern auch der europäische Rechtsrahmen in den Blick zu nehmen. Die gegenwärtigen Reformbemühungen auf europäischer Ebene erstrecken sich erstmals auf urhebervertragsrechtliche Aspekte.²⁸ Dabei ist die Etablierung eines europäischen Zweckbindungsgedankens vorstellbar. So wurde wiederholt die Notwendigkeit eines hohen Schutzniveaus für die Urheber betont und zugleich anerkannt, dass die Vertragsfreiheit ihre Grenzen in schutzwürdigen Belangen der Urheber finden kann.²⁹ Vor dem Hintergrund der divergierenden urhebervertragsrechtlichen Ansätze zwischen den Mitgliedstaaten erscheint es reizvoll, die potentielle Konsensfähigkeit einer entsprechenden Regelung zu analysieren.

B. Gang der Untersuchung

Die vorliegende Untersuchung ist in sieben Kapitel unterteilt. Zunächst erfolgt eine historische Bearbeitung, die auf die Entwicklung des Zweckbindungsgedankens durch *Goldbaum* und die frühe Anwendung der Zweckbindungsregel durch das Reichsgericht und den BGH eingeht (*Erstes Kapitel*). Ferner werden rechtsmethodische Grundlagen gelegt.

Nachdem die gewählte Terminologie und die Gesetzgebungsgeschichte des § 31 Abs. 5 UrhG erörtert wurden, wird die dogmatische Einordnung der Norm ausführlich untersucht (*Zweites Kapitel*). Hierbei stellen die Rechtsprechungsanalyse und Normauslegung wesentliche Schwerpunkte dar. Eine detaillierte Analyse des Tatbestands und der Rechtsfolge schließen sich an, wobei der Bestimmung des Vertragszwecks besondere Bedeutung zukommt.

Auf diesen Erkenntnissen aufbauend wird der Wandel der Normsituation beleuchtet (*Drittes Kapitel*). In tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht hat sich das Umfeld des § 31 Abs. 5 UrhG erheblich verändert, sodass es einer dezidierten Untersuchung der einzelnen Wandeltreiber bedarf.

Sodann werden drei wesentliche Problemfelder des § 31 Abs. 5 UrhG untersucht, die Folge des dargestellten Wandels sind (*Viertes Kapitel*). Neben der pra-

load/koelner_entwurf_urhebervertragsrecht_20141107_1.pdf und unter: http://www.urheberrecht.org/topic/Urhebervertragsrecht/Reformvorschlaege_IU.pdf.

²⁸ Siehe Art. 14–16 des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, COM (2016) 593 final v. 14.09.2016.

²⁹ Siehe nur Erwägungsgründe 4 und 9 der RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL); vgl. auch Art. 5 Abs. 1 und 2 der RL 2006/115/EG (Vermiet- und Verleih-RL), wonach die Urheber und ausübenden Künstler bei Vermietung einen übertragbaren und unverzichtbaren Anspruch auf angemessene Vergütung haben.

xisrelevanten Frage nach der Bedeutung des § 31 Abs. 5 UrhG in der AGB-Kontrolle wird ebenfalls seine Wirkung im Bereich unbekannter Nutzungsarten sowie im internationalen Privatrecht analysiert.

An die erweiterten Erkenntnisse schließt sich die Reformdiskussion an (*Fünftes Kapitel*). Herausragende Bedeutung kommt hier der Frage nach der Legitimität des § 31 Abs. 5 UrhG im gegenwärtigen Urhebervertragsrecht zu. Anschließend werden Reformvorschläge privater Initiativen kritisch besprochen und ein eigener Regelungsvorschlag unterbreitet.

Zuletzt wird ein europäischer Ausblick gewagt (*Sechstes Kapitel*). Vor dem Hintergrund des *acquis communautaire* wird die Notwendigkeit eines europäischen Urhebervertragsrechts diskutiert. Sodann werden divergierende mitgliedstaatliche Ansätze hinsichtlich der Nutzungsrechtseinräumung besprochen, bevor die Implementierung eines europäischen Zweckbindungsgedankens erörtert wird.

Die Untersuchung endet mit einer Schlussbetrachtung (*Siebttes Kapitel*).

1. Kapitel

Die Zweckbindungsregel

A. Entstehungsgeschichte

Wenzel Goldbaum hat die „Theorie von der Zweckübertragung“¹ entwickelt.² Er beschäftigte sich in seinem 1922 erschienenen Urheberrechtskommentar intensiv mit dem Urhebervertragsrecht. Im Folgenden wird der Inhalt der Zweckbindungsregel nach der Konzeption von *Goldbaum* dargestellt. Um ihre Schaffung besser nachvollziehen zu können, werden danach die relevanten Legitimationsgrundlagen erörtert. Dazu gehört es, auf die sozioökonomische Situation der Urheber nach dem Ersten Weltkrieg sowie die tiefgreifenden medialen Entwicklungen dieser Zeitepoche einzugehen, die erst das Bedürfnis nach einer entsprechenden Regelung weckten.³ Die historische Betrachtung der Zweckbindungsregel soll ein breiteres Verständnis schaffen, das dabei hilft, dieses Instrument besser zu verstehen und dessen Perspektiven in der heutigen Zeit dogmatisch und rechtspolitisch einzuordnen.⁴

I. Inhalt nach Goldbaum

Goldbaum ging davon aus, dass die „Urheberrechtsübertragung“⁵ eine „Zweckübertragung“ sei.⁶ Er begründete dies damit, dass die Rechtsübertragung stets die

¹ So die Bezeichnung von *Goldbaum*, GRUR 1923, 182, 182.

² Siehe nur *Genthe*, S. 6 ff.; *Nordemann*, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, § 60 Rn. 5; *Ulmer*, 2. Auflage, 1960, S. 289 f.

³ In diesem Sinne *Goldbaum*, GRUR 1923, 182, 182: „Es fehlte die Auslegungsnorm“.

⁴ Vgl. auch *Wandtke*, UFITA 2011/III, S. 649, 653, wonach die jetzige Ausgestaltung des Urheberrechts nur aus seiner historischen Entwicklung zu verstehen sei.

⁵ Wie zu seiner Zeit üblich, verwendete *Goldbaum* stets den Begriff der „Urheberrechtsübertragung“, vgl. § 8 Abs. 3 LUG. Allerdings ist dieser Begriff seit der Urheberrechtsreform von 1965 terminologisch überholt. Der Grundsatz der Unübertragbarkeit des Urheberrechts (§ 29 Abs. 1 UrhG) sowie die Möglichkeit der konstitutiven Einräumung von Nutzungsrechten führten zu einem sprachlichen Wandel im Urheberrecht. Kritisch zur Änderung der Terminologie *Ulmer*, 2. Auflage, 1960, S. 291. Soweit von der „Urheberrechtsübertragung“ gesprochen wird, ist dies in die Einräumung entsprechender Nutzungsrechte umzudeuten, vgl. § 137 Abs. 1 UrhG.

⁶ Vgl. *Goldbaum*, GRUR 1923, 182, 182 f.

Verwertung der übertragenen Rechte bezwecke, was regelmäßig durch eine Veröffentlichung des Werkes in der entsprechenden Form geschehe:

„Und diese Übertragung hat ihren besonderen Charakter: Sie ist eine Zweckübertragung. Beide Parteien verfolgen – der Urheber durch die Übertragung, der Empfänger durch die Übernahme – denselben Zweck, und dieser Zweck ist die Verwertung des Urheberrechts durch Veröffentlichung des Werkes.“⁷

Dieser besondere Charakter sei darauf zurückzuführen, dass grundsätzlich jedes Werk wegen des bestehenden Privatinteresses des Schöpfers sowie des Sozialinteresses der Allgemeinheit für die Öffentlichkeit bestimmt sei.⁸ Die angestrebte Veröffentlichung des Werkes sei zwingende Voraussetzung für eine mittelbare wie unmittelbare materielle Entlohnung des Urhebers, auf die dieser so dringend angewiesen sei.⁹ Ausgehend von dieser These entwickelte *Goldbaum* zwei Auslegungsgrundsätze, die aber in unterschiedlichem Maße von Literatur und Rechtsprechung angenommen wurden. Zunächst schloss *Goldbaum* auf eine grundsätzliche Pflicht des Verwerter zur tatsächlichen Ausübung der ihm übertragenen Rechte.¹⁰ Diese Ansicht konnte sich jedoch, unabhängig von der bereits in § 1 VerlG kodifizierten Veröffentlichungspflicht für den Verleger, nicht durchsetzen.¹¹ Die mit einem Verwertungszwang einhergehende erhebliche Einschränkung der wirtschaftlichen Wahl- und Betätigungsfreiheit der Verwerter sei – trotz der Ausgestaltung als Auslegungsregel im Zweifelsfalle – zu weitgehend.¹² Seine Prämisse, dass der Zweck einer Übertragung regelmäßig darin besteht, das Werk in der vereinbarten Art und Weise zu verwerten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, fand dagegen überwiegend Zustimmung.¹³ Damit rückte der konkrete Vertragszweck in den Fokus, dem sich die tatsächliche Verwertung der übertragenen Rechte entnehmen ließ. Vor diesem Hintergrund entwickelte *Gold-*

⁷ *Goldbaum*, S. 47.

⁸ *Goldbaum*, S. 47 f.

⁹ *Ders.*, S. 47.

¹⁰ *Goldbaum*, GRUR 1923, 182, 183, der sich unter anderem auf das aus dem französischen Recht stammende Prinzip „une pièce reçue doit être jouée“ stützte. In die gleiche Richtung weist *Osterrieth*, in: Sinzheimer, Die geistigen Arbeiter, S. 245, 263 f., der zumindest dem Verleger einen Verwertungszwang für alle übertragenen Nutzungsrechte auferlegen wollte.

¹¹ Vgl. nur RG GRUR 1923, 197, 197 ff.; *Allfeld*, S. 111; *Marwitz/Möhring*, S. 80 f, *Schweyer*, S. 4; *Ulmer*, 2. Auflage, 1960, S. 315.

¹² So *Ulmer*, 2. Auflage, 1960, S. 315; stattdessen entwickelten sich mildere Mittel, wie beispielsweise die Rückgabe des Manuskripts bei Nichtausübung des Verfilmungsrechts, vgl. RG GRUR 1923, 197, 199. Daraus entstand das in § 41 UrhG normierte Rückrufsrecht bei Nichtausübung, vgl. *Ulmer*, 2. Auflage, 1960, S. 264 f.

¹³ In diese Richtung RG GRUR 1923, 197, 198 f.; zustimmend *Ulmer*, 1. Auflage, 1951, S. 215 ff; vgl. dazu *Schweyer*, S. 4 f.

Sachregister

- Acquis communautaire 277 ff.
- AGB-Kontrolle
 - Bedürfnis 173 f.
 - Gesetzliches Leitbild 193 ff., 211 ff., 268 f.
 - Inhaltskontrolle 180 ff., 268 ff.
 - Kompensationsgedanke 209 ff., 266
 - Kontrollfreiheit 183 ff.
 - Prüfungsmaßstab 181 ff.
 - Urhebervertragsrecht 167 f., 260, 265 ff.
 - Transparenzgebot 177, 214 ff., 266
- Anfechtungsfestigkeit 75 f.
- Angemessene Vergütung 114 ff., 154 ff., 177 ff., 256 ff., 274, 288 f.
- Arbeitnehmerurheberrecht 128 ff., 245
- Auffälliges Missverhältnis
 - s. weitere Beteiligung
- Ausdrücklichkeitserfordernis 106 ff.
- Auslegung 21 f., 38 ff.
- Auslegungsregel 25, 53 ff.
 - Ersatzfunktion 25 ff., 195
 - formale 25 f.
 - materiale 25 ff., 35, 38 ff.
 - Subsidiarität 25 ff.
- Berliner Entwurf 265 ff.
- Beteiligungsprinzip 87 f., 200 ff., 212 ff., 259, 279
- Betriebszweck 129 f.
- Binnenmarktrelevanz 284 ff.
- Blacklisting 160 ff.
- Boycott
 - s. Blacklisting
- Branchenübung 122 f.
- Burdensome-Ansatz 271
- Buy-Out-Vertrag 168 ff., 203 f.
 - Begriff 168 ff.
 - Zulässigkeit 170 ff., 208 f.
- Derivativer Rechteerwerb 88 ff.
- Disintermediation 141
- Dispositives Recht 73, 77 ff., 196 ff.
- Effektivitätsdefizit 160 ff., 172, 174, 204, 291
- Eingriffsnorm 236 ff.
- Einheitstheorie 232 ff.
- Einwilligung 96 f.
- Ergänzungsnorm
 - s. Inhaltsnorm
- European Copyright Code 307
- Formvorschrift 54, 65
- Gesetzliche Vergütungsansprüche 99 f.
- Guilts 274
- GVR 123 ff., 156 ff., 271 ff.
 - Aufstellung 156 ff., 164, 274
 - Journalisten an Tageszeitungen 124 f.
 - Indizwirkung 124 f., 156
 - Kündigung 124, 159
 - Rechtssetzungskompetenz 272 f.
- Honorarempfehlungen 120, 125
- Inhaltsnorm 67 ff., 198 f.
- Initiativlast 144 ff., 205, 255
- IP-Klausel 141 f., 190 f.
- Kollektivrechtliche Durchsetzung 205, 260
- Kölner Entwurf 262 ff.
- Legitimität der Norm 247 ff.
- Leistungsschutzberechtigte 85 ff.
- Markt für urheberrechtliche Güter
 - Entwicklungen 137 ff.

- Konvergenz 127, 138 ff.
- Konzentration 16 f., 127, 138 ff.
- Praxis 136 f., 291
- Struktur 141 f.
- Mediale Diversifikation 17 ff., 30
- Mitgliedsstaaten 292 ff.
 - Frankreich 298 ff.
 - Großbritannien und Irland 302 ff.
 - Niederlande 294 ff.
 - Österreich 292 ff.
 - Schweden 301 f.
 - Spanien 297 f.
 - Ungarn 296 f.
- Multifunktionalität 53 f.
- Multi-Channel-Strategie 139
- Münchener Entwurf 262

- Negatives Tatbestandsmerkmal 66, 68 ff.
- Normvertrag 125
 - Börsenverein 125, 259
- Nutzungsart
 - Begriff 102 ff.
 - Beschränkungen 105 f.
 - Einzelbezeichnung 107 ff.
 - Konzept 101 ff., 308 f.
- Nutzungsgestattung 95 f.
- Nutzungsrechtseinräumung 46 f., 101 ff.
 - Hauptleistung 186 ff.
 - Liberalisierung 164
 - Nebenleistung 141 f., 190 f., 205 f., 264
 - segmentiert 227
 - stillschweigend 109 f., 253

- Pauschalität 12 f., 106 ff.
 - absolut 108
 - relativ 108
- Preisbestimmung 163 f., 258
- Prinzip der Rechtesouveränität
 - s. Rechtesouveränität
- Professorenentwurf 50, 153

- Rechterückbehalt 205, 256 ff., 274
- Rechtesouveränität 202 f., 250 ff., 274, 291, 308 f.
 - Rechtebeschränkung 253
 - Rechtesicherung 253
 - Rechtstransparenz 252
- Rechtsgrundverweis 81 ff.

- Rechtslagendisparität 281 ff.
- Reform 2002 50 ff., 152 ff., 196
- Reform 2007 148 ff.
- Reform 2016 155, 157, 162 f.
- Reformbedarf 260 f.
- Reformvorschlag 267 ff.
 - formularvertraglich 268 ff.
 - individualvertraglich 267 f.
- Richtlinienentwurf 286 ff.
- Risikoaversion 164, 170

- Separation of rights 274
- Social-Media-Plattformen 141 f., 190 f.
- Spaltungstheorie 231 f.
- Spezifizierungslast 105, 136 f., 291, 303 f.
- Spezifizierungspflicht 48, 179, 264, 291
- Strukturelle Unterlegenheit 15 ff., 140, 243, 250 ff.

- Tarifvertrag 125, 271 ff.
- Transaktionskosten 136, 147, 259
- Transparenz 95, 105, 203 f., 252 f.
- Trennungsprinzip 91 f.
- Trennungstheorie 130

- Unbekannte Nutzungsarten 103 ff., 143 ff., 218 ff.
 - Altverträge 150 ff.
 - Neuverträge 149 ff.
 - Spezifizierbarkeit 222 ff.
- Urheberpersönlichkeitsrecht 19 f., 97 ff.
- Urheberrechtsgesetz 1965 46 ff., 74
- Urhebervertragsrecht
 - primäres 35, 100 f., 267, 282 f.
 - sekundäres 100 f.
- Übertragungszweckgedanke
 - s. Zweckbindungsgedanke

- Verbandsklage 174 f., 180, 273 f.
- Verfügungszweck 44, 113
- Vergütung
 - Beteiligung 119 f., 169, 256
 - Höhe 120 f., 191 ff.
 - Konzept 152 ff., 160 ff.
 - Interesse 142, 256 f.
 - Pauschal 119 f., 169 ff., 210 ff., 256 f.
 - Sicherung 162, 200 f., 256 ff.
 - Struktur 119 f., 191 ff., 210 ff.

- Vertrag
- Disparität 140, 162, 243 f., 250 ff.
 - Ergänzung 27 f.
 - Freiheit 90 f., 173, 201 f., 251 ff.
 - Korrektur 28 f., 37, 62 f.
 - Praxis 109
 - Statut 230 ff.
- Vertragszweck
- Auslegung 24
 - Ermittlung 12 f., 50 f., 270 ff., 306 f.
 - hypothetischer 225 ff.
 - Nutzungsrechtsbezogenheit 113
 - Primärzweck 113
 - Sekundärzweck 113
 - Typisierung 123 ff., 132
 - Unbestimmter Rechtsbegriff 111 f., 215
- Verwertungsgesellschaften 93 ff.
- Kollektivinteresse 94 f.
 - treuhänderische Wahrnehmung 93 f.
- Verwertungsrecht 102, 308
- Wahrnehmungsvertrag 64 f., 93 ff.
- Wandel der Normsituation 135 ff., 261
- Weitere Beteiligung 159 f., 258 f., 287 f.
- Werkart 118 f., 208
- Werkkontrolle 217 f., 249 ff.
- Zweckübertragungsregel
- s. Zweckbindungsregel
- Zweckbindungsgedanke 227, 247 ff.
- Entstehung 9 ff.
 - europäisch 292 ff.
 - Funktionalisierung 199 ff., 253 ff., 308 f.
 - Legitimation 14 ff.
 - Terminologie 43 ff.
- Zweckbindungsregel 9 ff., 30 ff., 43 ff., 51 f., 145 f.
- Zweispurigkeit des Urheberrechtes 249 ff.
- Zwingendes Recht 77 ff.
- negativ 143 ff.
 - positiv 80 f., 91